

Studienreglement Bachelor-Studiengangs Design - Studienrichtung Mode-Design

vom 1. September 2022

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) erlässt die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW auf Antrag des Studiengangleiters das vorliegende Studienreglement für den Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Mode-Design.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement definiert ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. September 2022 (StuPO) die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Eignungsabklärung, die Aufnahme, das Studium (Studienaufbau, Studienablauf, Studiendauer, Studienleistung), die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses «Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Mode-Design» an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW. Das Modulverzeichnis im Anhang ist ein integraler Bestandteil dieses Studienreglements.

Teil 2: Studium

§ 2 Zulassungsbedingungen

- | | | |
|---|---|--|
| <i>Zulassungsbedingungen</i> | 1 | Die Zulassungsbedingungen zum Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Mode-Design sind in § 3 Abs. 11 der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (StuPO) festgelegt. |
| <i>Anmeldung</i> | 2 | Für die Anmeldung zum Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Mode-Design müssen Unterlagen gemäss den Angaben im Anmeldeportal eingereicht werden, d.h. insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Tabellarischer Lebenslauf; • Nachweis der Erfüllung der Zulassungsbedingungen. |
| <i>Nachweis Unterrichtssprache</i> | 3 | Für fremdsprachige Studienanwärter:innen wird der Nachweis der Sprachkompetenz in Deutsch Niveau B2 (oder äquivalent) gemäss europäischem Referenzrahmen bei Studienbeginn vorausgesetzt. |
| <i>Berufsfelder/ Arbeitswelterfahrung</i> | 4 | Die Liste der zugelassenen Berufsausbildungen bzw. Berufsfelder für Studienanwärter:innen mit einer Berufs- und die Fachmaturität wird separat geführt, jährlich aktualisiert und auf der Website der HGK veröffentlicht. Alle anderen Studienanwärter:innen müssen mit der Anmeldung den Nachweis einer einjährigen Arbeitswelterfahrung, welche berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst, einreichen. Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form eine zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums (gestalterischer Vorkurs) erworben werden. |
| <i>Zulassung aufgrund besonderer Begabung</i> | 5 | Für eine Zulassung aufgrund ausserordentlicher gestalterischer Begabung gemäss § 3 Abs. 18 StuPO sind folgende Unterlagen mit der Anmeldung einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Portfolio; • Tabellarischer Lebenslauf; • Begründetes Gesuch und Motivationsschreiben. |

Der Entscheid über die Zulassung zur Eignungsabklärung erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.

§ 3

Eignungsabklärung

Voraussetzung zur Eignungsabklärung

- 1 Im Rahmen der Eignungsabklärung wird geprüft, ob die für das Studium notwendige Eignung vorliegt.
- 2 Für eine Teilnahme sind notwendig:
 - a. die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss § 3 StuPO und § 2 dieses Studienreglements
 - b. die Einreichung der vollständigen Anmeldung gemäss § 2 Abs. 2 und aller ergänzenden Unterlagen;
 - c. bei Ausnahmen gemäss § 2 Abs. 5: Die positive Beurteilung des Nachweises der ausserordentlichen gestalterischen Begabung durch den:die Studiengangleiter:in.

Zulassungsentscheid

- 3 Werden die Bedingungen gemäss Abs. 2 nicht erfüllt, ergeht gemäss § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der StuPO ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Aufnahmekommission

- 4 Zur Planung, Durchführung und Bewertung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens setzt der:die Studiengangleiter:in je eine Aufnahmekommission, bestehend aus vier Dozierenden des Studiengangs ein.

Ablauf der Eignungsabklärung und Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente der Aufnahme

- 5 Die Eignungsabklärung erfolgt in zwei Teilen:
 - a. der 1. Teil besteht aus einer gestalterischen Hausarbeit: individuelles bewegtes Porträt (analog / digital; Video);
 - b. der 2. Teil besteht aus einer gestalterischen praktischen Arbeit (Design-Konzept) mit reflektierendem Teil und einem Eignungsgespräch.

Bewertungskriterien

- 6 Der 1. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 2er-Skala «erfüllt» und «nicht erfüllt» bewertet:

Teil 1

Teilbereich	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> • individuelles bewegtes Porträt 	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständigkeit - Kreativität - Ästhetik - Lesbarkeit - Gesamtkomposition

Für die Bewertung «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.

- 7 Für Studienanwärter:innen, deren 1. Teil der Eignungsabklärung mit «nicht erfüllt» bewertet wurde, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Erfolgt eine Bewertung mit «erfüllt», so ergeht eine Einladung zum 2. Teil der Eignungsabklärung.

Bewertungskriterien

- 8 Der 2. Teil der Eignungsabklärung wird aufgrund folgender Kriterien in der 2er-Skala „erfüllt“ und „nicht erfüllt“ bewertet:

Teil 2

Teilbereich	Bewertungskriterien
<ul style="list-style-type: none"> • gestalterische praktische Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Prägnanz und Überzeugungskraft des Designs - Erfindergeist - Techniken Materialien und Werkzeug - genaue Beobachtung in der Zeichnung
<ul style="list-style-type: none"> • reflektierender Teil 	<ul style="list-style-type: none"> - hohes Reflexionsniveau - klare Kommunikation & Argumentation - Nachvollziehbarkeit
<ul style="list-style-type: none"> • Eignungsgespräch 	<ul style="list-style-type: none"> - klare Kommunikation und sprachliche Differenziertheit (unterstützt durch Bild und andere Medien) - Selbstreflexion

- Ablehnender Zulassungsentscheid* 9 Die Arbeiten im 2. Teil werden mit einem Punktesystem bewertet und für die Gesamtbewertung gleichwertig gewichtet. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig. Für Studienanwärter:innen, welche diese Anzahl Punkte nicht erreichen, ergeht ein ablehnender Zulassungsentscheid in der Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
- Wiederholung* 10 Die Eignungsabklärung kann zweimal wiederholt werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- Aufnahme gemäss Rangliste* 1 Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienanwärter:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung (Anzahl Punkte) der Eignungsabklärung vergeben. Studienanwärter:innen, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückendenliste. Für Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens vor Studienbeginn.
- Nachrückendenliste* 2 Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.
- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkte* 3 Der:die Studiengangleiter:in prüft bei der Zulassung bei einem Wechsel von einem anderen Studiengang der HGK FHNW oder einer anderen Hochschule die Eignung und gegebenenfalls die Gleichwertigkeit der bereits erbrachten Leistungen und entscheidet über die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die angerechnet werden.

§ 5 Studienaufbau

- Gliederung* 1 Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 180 ECTS-Kreditpunkte.
- Module* 2 Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen in einer Modulbeschreibung definiert ist.
- Modulgruppen* 3 Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden, die im entsprechenden Studiengang zwingend absolviert werden müssen. Einzelheiten werden im Modulverzeichnis geregelt.
- Modulbeschreibungen* 4 Die Modulbeschreibungen gemäss § 4 Abs. 6 der StuPO werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW publiziert.
- Studienaufbau* 5 Das Studium gliedert sich in ein Grund- (1. und 2. Semester) und ein Hauptstudium (3. bis 7. Semester).
- Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Semester und wird mit einer Modul-Präsentation abgeschlossen. Das Hauptstudium umfasst das dritte bis einschliesslich des siebten Semesters und wird mit der «Bachelor-Thesis» abgeschlossen.
- 6 In der vorlesungsfreien Zeit gemäss der Studienjahresstruktur der HGK FHNW können Teile von Modulen gemäss Studienplan in begrenztem Umfang durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere Prüfungen, Studienreisen, Realisierungen von Umsetzungsprojekten, Nachleistungen, die Bearbeitung und Abgabe von Projektdokumentationen sowie individuelle Feedbackgespräche.

§ 6 Studienablauf

- Studienablauf* 1 Der Studienablauf mit dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf der zu absolvierenden Module, deren jeweiliger Modultyp, der zugehörigen Modulgruppe sowie den zu erwerbenden ECTS-Kreditpunkten ergibt sich aus dem Modulverzeichnis.
- Teilzeitstudium* 2 Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist nur in Absprache bzw. mit einer Genehmigung durch den:die Leiter:in des Studiengangs erlaubt.

		Im Grundstudium (1. und 2. Semester) ist ein Teilzeitstudium nicht möglich. Im Hauptstudium (3. bis 6. Semester) ist ein Teilzeitstudium möglich, die Studiendauer verlängert sich dadurch und darf die maximale Studiendauer nicht überschreiten. Die Modalitäten und die zu besuchenden Module pro Semester sind mit dem Studiengangleiter:in zu vereinbaren.
<i>Modultypen</i>	3	Im Studiengang Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Mode-Design gibt es drei Modultypen: <ol style="list-style-type: none"> a. Pflichtmodule, die curricular aufgebaut und in der Regel in der zeitlichen Abfolge gemäss dem Modulverzeichnis abzuschliessen sind; b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen gemäss dem Modulverzeichnis absolviert werden müssen; c. Wahlmodule, die gemäss Modulverzeichnis angeboten werden oder bei anderen Studiengängen der HGK FHNW oder anderer Hochschulen absolviert werden können.
<i>Praktikum</i>	4	Im 5. Semester absolvieren die Studierenden ein obligatorisches Praktikum von mindestens 15 Wochen in einem auf Mode bezogenen Kontext (Label, Unternehmen, kulturelle Einrichtung, Theater, Museum etc.). Die Modalitäten des Praktikums sind mit dem:der Studiengangleiter:in zu vereinbaren.
<i>Studienunterbruch</i>	5	Der Studienunterbruch gemäss § 6 Abs. 5 StuPO wird wie folgt geregelt: <ol style="list-style-type: none"> a. der entsprechende Antrag ist vor dem Anmeldetermin zum folgenden Semester bei dem:der Studiengangleiter:in schriftlich zu stellen und bewilligen zu lassen; b. die Studiendauer verlängert sich dadurch um mindestens ein Jahr; c. der Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten, wird aber bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht miteingerechnet.
<i>Geistiges Eigentum</i>	6	Betreffend geistiges Eigentum gelten die Bestimmungen in § 7 Abs. 21 und Abs. 22 der StuPO. Davon abweichende Bestimmungen sowie ergänzende Details werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Studierenden und dem:der Leiter:in des Studiengangs festgelegt.
<i>Arbeitsmittel</i>	7	Die Studierenden verfügen ab Beginn des Studiums über einen eigenen Computer (Laptop), welcher die an der HGK FHNW erforderlichen Programme verarbeiten kann.

§ 7 Studienleistungen

<i>Leistungsnachweise</i>	1	Art, Form sowie die Bewertung der Leistungsnachweise sowie die Art der Berechnung der Modulbewertung sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Modulbeschreibungen sind im Vorlesungsverzeichnis der HGK FHNW ersichtlich.
<i>Anwesenheits- und Meldepflicht</i>		Betreffend Anwesenheits- und Meldepflichten gelten die Bestimmungen von § 10 Abs. 2 bis 5 StuPO.
<i>Wiederholung und Nachbesserung</i>	3	Ist ein Modul nicht bestanden, kann dieses frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 der StuPO in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

§ 8 Studienabschluss

<i>Voraussetzungen</i>	1	Zur Bachelor-Thesis ist zugelassen, wer alle vorgeschriebenen Module des Studienablaufs gemäss Modulverzeichnis erfolgreich abgeschlossen und deren ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
<i>Anmeldung zur Bachelor-Thesis</i>	2	Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis (Anmeldeformular) ist mit den notwendigen Dokumenten fristgerecht bei dem:der Leiter:in des Studiengangs einzureichen.
<i>Prüfungskommission</i>	3	Der:die Leiter:in des Studiengangs ist für den inhaltlichen, sowie den organisatorischen Ablauf der Bachelor-Thesis verantwortlich und bestimmt die internen und externen Mitglieder:innen der Prüfungskommission.
	4	Die Prüfungskommission der Bachelor-Thesis setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> • der:die Leiter:in des Studienganges (Vorsitz); • mindestens zwei Dozierenden des Studienganges; • mindestens einem:r externen Experten:in.

<i>Leitfaden Bachelor-Thesis</i>	5	Aufgabenstellung, einzureichende Arbeiten, Umfang, Fristen, die Betreuung (Mentorat und Fachbegleitungen), Prüfungssituation, Abschluss Bachelor - Thesis (Präsentationsformat), Bewertungskriterien und deren Gewichtung, Bewertungssystem (2er oder 6er Skala) und Schlussbestimmungen werden in einem separaten Dokument „Leitfaden Bachelor-Thesis“ festgehalten. Der Leitfaden der Bachelor-Thesis wird vor Beginn des 7. Semesters den Studierenden ausgehändigt.
<i>Prüfungsdokumentation</i>	6	Die Bewertung der zur Bachelor-Thesis gehörenden Arbeiten werden in einem Prüfungsprotokoll festgehalten.
<i>Wiederholung und Nachbesserung</i>	7	Ist ein Modul oder die Bachelor-Thesis ungenügend bewertet, kann diese frühestens im darauffolgenden Jahr wiederholt werden. Die Nachbesserung ergeht gemäss §7 Abs. 10 der StuPO in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in und muss innerhalb von 6 Wochen eingereicht werden.
<i>Studienabschluss</i>	8	Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Design - Studienrichtung Mode-Design gelten folgende Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> a. erfolgreicher Abschluss sämtlicher gemäss Modulverzeichnis vorgeschriebenen Module; b. Erwerb von mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte, davon mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte sowie die Bachelor-Thesis im Bachelor-Studiengangs in Design - Studienrichtung Mode-Design an der HGK FHNW.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmung

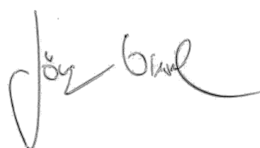
§ 9

Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 19. September 2022 in Kraft und ersetzt das Studienreglement des Bachelor-Studiengangs Mode-Design vom 1. September 2021.

Basel, 15. September 2022

Beantragt durch:



Prof. Dr. Jörg Wiesel

Leiter Bachelor-Studiengang Design - Studienrichtung Mode-Design

Basel, 16. September 2022

Erlassen durch:



Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW